

abzielende Unterhandlungen. Das Vorbringen solcher erst nachträglich eingetretener Tatsachen wird durch die Rechtskraft des früheren Entscheides nicht ausgeschlossen, und es ist daher auf die Prüfung der Frage einzutreten, ob diese Tatsachen geeignet seien, die Sanierbarkeit der finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten darzutun. Dabei kann jedoch nicht der gleiche Masstab angelegt werden, wie wenn es sich um ein erstes Gesuch um Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens handelte, m. a. W., es genügt zur Eröffnung des Verfahrens nicht, dass die neu vorgebrachten Tatsachen gewisse Zweifel erwecken, ob die frühere Feststellung der Unsanierbarkeit auch jetzt noch zutrifft. Vielmehr muss hiefür zum mindesten verlangt werden, dass sich die Sanierbarkeit aus den neu vorgebrachten Tatsachen in schlüssiger Weise ergibt, und dass diese Tatsachen mindestens glaubhaft erscheinen. Dies deshalb, weil sich sonst der Schuldner, gestützt auf eine bloss behauptete Veränderung der Verhältnisse, dem Zugriff der Gläubiger immer wieder erneut zu entziehen vermöchte, auch wenn die Unsanierbarkeit in Wahrheit fortbesteht.

**48. Auszug aus dem Beschluss vom 16. November 1921
i. S. Cabalzar.**

Einbeziehung eines Bauplatzes, dessen Ueberbauung den Wert des Hotels empfindlich beeinträchtigen würde, in das Pfandnachlassverfahren (Erw. 1).

Art und Weise der Behandlung der mit Hotelgrundstücken gemeinsam verpfändeten Grundstücke im Pfandnachlassverfahren (Erw. 2).

1. — Nach dem Gutachten der Schätzungskommission würde der Wert des Hotels in hohem Masse be-

einträchtig, wenn der sog. Bauplatz überbaut werden sollte. Stellt dieser demnach in der Tat einen « ökonomisch untrennbaren Wertbestandteil des eigentlichen Hotelgrundstückes » dar, so ist er, obwohl er für sich allein betrachtet nicht als Hotelgrundstück angesehen werden kann und auch nicht etwa mit dem Hotel zusammen verpfändet ist, nach dem Vorschlag der Schätzungskommission doch in das Pfandnachlassverfahren einzubeziehen.

2. — Der mit dem Hotel zusammen verpfändete Stall in Ilanz dient dem Hotelgewerbe des Schuldners in keiner Weise. Allein deswegen darf er doch nicht schlechtweg vom Pfandnachlassverfahren ausgeschlossen werden, weil dies dazu führen würde, dass er allein für die gesamte Pfandforderung der Bündnerischen Kreditgenossenschaft in Anspruch genommen werden könnte, was mit Art. 816 Abs. 3 ZGB im Widerspruch stünde. Andererseits aber darf er auch nicht ohne weiteres in das Pfandnachlassverfahren einbezogen werden, weil es nicht angeht, den Hypothekargläubigern durch das Pfandnachlassverfahren den Zugriff auf andere als Hotelgrundstücke zu versagen, nachdem das Pfandnachlassverfahren ausdrücklich auf Hotelgrundstücke beschränkt worden ist. Aus diesem Widerstreit der Interessen kann nur die analoge Anwendung des Art. 833 ZGB führen, und es ist demgemäss die Pfandhaft der beiden mitverpfändeten Grundstücke für die Forderung der Bündnerischen Kreditgenossenschaft derart zu verteilen, dass sie (unter Berücksichtigung der im Range vorgehenden Belastungen) nach ihrem Werte verhältnissmässig belastet werden. Sollte alsdann die Gläubigerin dieser vom Sachwalter vorzunehmenden Verteilung nicht zustimmen, so würde freilich nichts anderes übrig bleiben, als dass der Stall, mindestens in Bezug auf die Forderung der Bündnerischen Kreditgenossenschaft, ebenfalls in das Pfandnachlassverfahren einbezogen wird, sofern wenigstens die Nach-

lassbehörde die vom Sachwalter vorgenommene Verteilung für zutreffend erachten oder die Gläubigerin einer ihr von der Nachlassbehörde allfällig vorgeschlagenen anderweitigen Verteilung ebenfalls nicht zustimmen sollte.